

Hygiene-Schutzkonzept GolfCity München Puchheim

A. §10 Sport

Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12?AspxAutoDetectCookieSupport=1

12. BayIfSMV
Fassung: 05.03.2021

Text gilt ab: 12.04.2021

Gesamtvorschrift gilt bis: 18.04.2021

Gesamtansicht

§ 10 Sport

(1) ¹Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

²Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

(3) ¹Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. ²Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.

I. Golfbetrieb

§10(1) Das **Golfspielen** sowie die praktische Golfausbildung sind gemäß der 12. BayIfSMV vom 5.3.21 als kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach §4 Abs. 1 erlaubt.

(1) GolfCenter

Das GolfCenter darf von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden, um sich beispielsweise für den Aufenthalt anmelden zu können. Das Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes ist verpflichtend für alle Personen, die sich im GolfCenter aufhalten. Im Eingangsbereich befindet sich ein kontaktfrei zu bedienender Desinfektionsspender, an der Front der Rezeption ist eine Plexiglasscheibe angebracht, so dass kein unmittelbarer Kontakt zwischen Personal und Kunde stattfindet. Die Ein- und Ausgangstüren sind geöffnet, um möglichst intensiven Luftaustausch zu ermöglichen.

(2) Toiletten

Die Toiletten im Innenraum sind für Publikumsverkehr geschlossen. Die Aussentoilette steht den Kunden zur Verfügung. In der Toilette ist ein Desinfektionsspender, Seifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt, es wird darauf hingewiesen die Toilette ausschließlich mit Mund-/Nasenschutz zu benutzen.

(3) Driving Range

Für jeden Golfspieler auf der Driving Range ist ein eigener Abschlagbereich gekennzeichnet. Im überdachten Bereich der Range wird ausschließlich von den Kunstrasenmatten abgeschlagen, die sich jeweils im Abstand von 1,5 Metern befinden. Auf der Natur-Rasenfläche darf ausschließlich von den durch farbige Holzklötze gekennzeichneten Abschlagboxen abgeschlagen werden (jeweils 3 Meter Abstand).

Die beiden Ballautomaten für Rangebälle können von je einer einzelnen Person kontaktlos bedient werden. Wartende Personen müssen stets 1,5m Abstand zur nächsten Person halten. Entsprechende Abstandsmarkierungen befinden sich auf dem Boden vor den beiden Ballautomaten.

(4) Übungsgrün

Die Übungsgrüns sind Spielflächen auf denen das sog. kurze Spiel trainiert werden kann. Deren Größe variiert und bewegt sich jeweils zwischen 400 – 1.000 m². Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m können pro Übungsgrün (Bereich) jeweils maximal 10 Golfspieler gleichzeitig trainieren. Auf dem Puttinggrün am Abschlag I (ca. 100 m²) dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig üben. Entsprechende Hinweise finden sich durch Beschilderung an jedem Übungsgrün.

(5) Startzeit-Reservierung und -Bestätigung

Das Reservieren einer Startzeit für die Golfrunde (9- und 6- Loch Runde) erfolgt ausschließlich online (Webseite oder App) oder per Telefon. Name und Kontakt des Golfers liegen immer entsprechend vor. Die Bestätigung der Anwesenheit am Golftag selbst erfolgt entweder durch Handy-App (GPS-Tracking zur Verifizierung!) oder durch persönliches Anmelden im/am GolfCenter.

(6) Bei den 9- und 6- Loch Golfunden können jeweils und maximal zwei Golfspieler zusammen im Zeitfenster von fünf Minuten starten. Die Golfspieler halten untereinander stets mindestens 2 Meter Sicherheitsabstand, was alleine für das sichere Schwingen des Golfschlägers unbedingt notwendig ist.

(7) Bei den vorgabewirksamen 9- und 6- Loch Golfunden gelten die gleichen Bestimmungen wie unter 1(5) definiert. Zusätzlich notiert sich der Golfspieler die Anzahl der Golfschläge auf einer Scorekarte, die pro Spielbahn benötigt werden. Diese Scorekarte wird vom Golfspieler abfotografiert und per WhatsApp übermittelt, so daß die Auswertung ebenso kontaktlos erfolgen kann.

(8) Nach der Golfrunde begeben sich die Golfspieler direkt zum Parkplatz bzw. zum Ausgang der Golfanlage. Golfspieler die auf der Anlage verbleiben (üben) müssen sich nach den oben definierten Richtlinien verhalten.

2. Golfausbildung

Das Golfspielen sowie die **praktische Golfausbildung** sind gemäß der 12. BaylFSMV vom 5.3.21 als kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach §4 Abs. 1 erlaubt.

(1) Einzeltrainerstunde nach Terminwunsch

Alle Golftrainer können telefonisch oder über die Webseite von einer Einzelperson zu einem Wunschtermin nach Verfügbarkeit gebucht werden. Name und Kontakt des Golfers liegen immer entsprechend vor und werden dokumentiert. Für die praktische Golfausbildung gelten die jeweiligen Bestimmungen des Übungsbereichs (siehe Driving Range und Übungsgrün).

(2) Einzeltrainerstunde Terminvorgabe GolfCity („Rookies“ und „Fit in den Frühling“ Training)

Einzeltrainerstunden-Termine werden alternativ auch von GolfCity organisiert und angeboten. Hier meldet sich der Einzelschüler ausschließlich über die Webseite zu den vorgegebenen Terminen an. Name und Kontakt des Golfers liegen immer entsprechend vor und werden dokumentiert. Auch hier findet die

praktische Golfausbildung ausschließlich in 1:1 Situationen statt. Bis zu max. fünf Einzeltrainings können von einem Golftrainer zeitgleich angeboten werden, entsprechend befindet sich jeder Golfer in den voneinander abgegrenzten Bereichen (3 m Abstand) der jeweiligen Übungsfläche (siehe Driving Range und Übungsgrün). Sämtliche Aktivitäten mit Trainierenden finden Outdoor statt und die Trainer achten auf Einhaltung sämtlicher Abstände sowie Desinfektion von Trainingsutensilien.

- (3) Einzeltrainerstunde Terminvorgabe GolfCity (Schnupper- und Platzreife Training)
Durchführung identisch wie bei 2.2.

Bei dem Platzreife Training erfolgt zudem ein Angebot der Auseinandersetzung mit Golftheorie, die allerdings ausschließlich online und von zu Hause aus erfolgt ebenso wie die anschließende Theorieprüfung. Ein entsprechender Zugang zu dem Onlineportal wird an den Einzelschüler per E-Mail verschickt und erfolgt vollständig kontaktlos.

B. §13 Gastronomie Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12?AspxAutoDetectCookieSupport=1

12. BayIfSMV
Fassung: 05.03.2021

Text gilt ab: 12.04.2021

Gesamtvorschrift gilt bis: 18.04.2021

Gesamtansicht 

§ 13 Gastronomie

(1) Gastronomiebetriebe jeder Art einschließlich Betriebskantinen sind vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 untersagt.

(2) ¹Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. ²Für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, und für Kunden gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 entsprechend. ³Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort untersagt.

(3) Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen ist ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ist für die Betriebsabläufe zwingend erforderlich.
2. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, gewährleistet.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Gastronomie

§13(2) Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, und für Kunden gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 entsprechend. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort untersagt.

Speisen- und Getränkeausgabe

Die Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt auf der Terrasse des GolfCenters durch die dafür vorgesehene Ausgabeklappe. Der Kunde verbleibt beim Entgegennehmen der Bestellung draußen auf der Terrasse und betritt nicht das GolfCenter. Vor der Ausgabestelle befinden sich Abstandsmarkierungen im Abstand von jeweils 1,5 m auf dem Boden – die von den Kunden immer eingehalten werden müssen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist vor Ort untersagt. Entsprechende Hinweisschilder weisen darauf hin, dass im Umkreis von 50 Metern um die Ausgabestelle keine Speisen und Getränke verzehrt werden dürfen (Brotzeiten und Getränke ausschließlich „togo“).

C. Mitarbeiter Schutzkonzept

Die Mitarbeiter, die nicht zu direkten Arbeit vor Ort notwendig sind (Marketing, Rechnungswesen) arbeiten im HomeOffice. Soweit möglich arbeiten die Mitarbeiter vor Ort in verschiedenen Schichten. Alle sind darauf hingewiesen nicht gemeinsam zu essen oder die Pausen zusammen zu verbringen. Die Mitarbeiter haben außer dem durch Plexiglas abgetrennten Bereich stets Mund-und Nasenschutz zu tragen. Weiterhin werden alle Mitarbeiter zweimal pro Woche durch Selbsttests (stellt GolfCity zur Verfügung) getestet und dies wird auch dokumentiert.

Puchheim, 23.03.2021 – Hermann Bögle